

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.18 vom 9. März 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2020.18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2020.18)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.18 du 9 mars 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.18 del 9 marzo 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach den gesetzlichen Vorschriften kann eine betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs eines eröffneten erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids oder einer erstinstanzlichen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis StGB oder Artikel 49a oder 49abis MStG in Haft belassen werden, wenn sie sich bereits in Vorbereitungshaft befindet (Art. 76 Abs. 1 lit. a AIG). Ferner kann eine betroffene Person in Haft genommen werden, wenn Gründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. a, b, c, f, g oder h AIG vorliegen, so etwa, wenn das Gebiet der Schweiz trotz Einreiseverbot betreten wird (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AIG), wenn sie Personen ernsthaft bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet und deshalb strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt worden ist, oder wenn eine Person wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. g und h AIG). Ausserdem kann die Person in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sie sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil sie besonderen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG), oder wenn Untertauchungsgefahr vorliegt. Dies ist regelmässig der Fall, wenn die betroffene Person bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar ungläubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass sie auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1 S. 243; 125 II 369 E. 3 b/aa S. 375). Untertauchungsgefahr ist auch zu bejahen bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen). Das Gleiche gilt bei strafrechtlich relevantem Verhalten, ist bei einer straffällig gewordenen betroffenen Person doch eher als bei einer unbescholtenen davon auszugehen, sie werde in Zukunft behördliche Anordnungen missachten (vgl. auch Art. 75 Abs. 1 lit. g und h AIG). Nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG kann eine betroffene Person auch in Haft genommen werden, wenn ihr Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt.

Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AIG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AIG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AIG). Weiter darf der Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 127 II 168 E. 2c S. 171 f.). Schliesslich hat die zuständige Behörde ohne Verzug über die Aufenthaltsberechtigung des Ausländers zu entscheiden (Art. 75 Abs. 2 AIG), und sind die für den Vollzug der Weg-

oder Ausweisung oder der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis StGB oder Artikel 49a oder 49abis MStG notwendigen Vorkehren umgehend zu treffen (Art. 76 Abs. 4 AIG, Beschleunigungsgebot). Die Haft als Ganzes muss verhältnismässig sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1 S. 58 und BGE 125 II 369 E. 3a S. 374 f.).

## E. 2

2.1 Der Landesverweis wurde dem Beurteilten wie eingangs beschrieben mit dem Urteil des Appellationsgerichts vom 12. September 2018 eröffnet, und der Beurteilte wurde bereits am 12. September 2017 aus der Schweiz und dem Schengenraum weggewiesen, was ihm ebenfalls eröffnet wurde. Auch das Familiennachzugsgesuch wurde zwischenzeitlich abgewiesen. All dies ist rechtskräftig. Diese Voraussetzung für die Haftanordnung ist gegeben.

Der Haftrichter ist grundsätzlich nicht befugt, den Wegweisungsentscheid auf seine Rechtmässigkeit hin zu überprüfen; dafür ist vielmehr das entsprechende Rechtsmittelverfahren geeignet, welches vorliegend allerdings erfolglos ausgeschöpft ist. Praxismässig ist der Haftrichter aber an einen Wegweisungsentscheid nicht gebunden, sofern sich dieser als geradezu unhaltbar erweist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Wohl verfügt der Beurteilte über familiäre Bande zur Schweiz, die Ehefrau ist ebenso wie die Tochter Schweizerin. Mit der familiären Situation des Beurteilten hat sich indessen bereits das Appellationsgericht im Urteil SB.2017.106 vom 12. September 2018 Ziff. 4 ausführlich auseinandergesetzt, insbesondere auch zu den persönlichen Banden des Beurteilten zum Kind und zur Ehefrau sowie zur konfliktgeladenen Beziehung zwischen den Ehegatten, welche zur Fremdplatzierung des Kindes geführt hat und welche zur Verurteilung u.a. wegen versuchter Körperverletzung zu 18 Monaten Freiheitsstrafe und zu 5-jähriger Landesverweisung geführt hat. Das Appellationsgericht hat dabei die gesamte persönliche und insbesondere auch die familiäre Situation des Beurteilten beleuchtet und insgesamt geschlossen, dass das öffentliche Interesse an der Landesverweisung klar die privaten Interessen des Beurteilten überwiegt. Dies erscheint keineswegs unhaltbar und darauf ist somit abzustellen. Ebenso wenig unhaltbar erscheinen der Wegweisungsentscheid des Migrationsamtes vom 12. September 2017 sowie der entsprechende, sehr ausführlich begründete Rekursentscheid des JSD vom 6. Oktober 2017, welche Entscheide nebst der familiären Situation auf Art. 17 AIG abstellen, wonach es dem Beurteilten zuzumuten sei, den Ausgang des Familiennachzugsverfahrens im Ausland abzuwarten. Auch die Verfügung vom 25. Januar 2019 des Migrationsamtes betreffend Abweisung des Gesuchs um Familiennachzug greift die familiäre Situation eingehend auf, und die Behörde schliesst sich der Auffassung des Appellationsgerichts an, wonach das öffentliche Interesse an der Wegweisung die privaten Interessen des Beurteilten überwiegt. Auch diese migrationsbehördlichen Verfügungen und Entscheide sind keineswegs unhaltbar, und darauf ist abzustellen. Soweit sich seither allenfalls positive Entwicklungen ergeben haben sollten ■ dafür gibt es immerhin den Bericht der D\_\_\_\_\_ vom heutigen 9. März 2020, während die Schreiben des KESB vom 19. Juli 2018 bzw. die Begründung der Entscheide weniger geeignet sind, da sie von vorgängig der erwähnten Verfügungen bzw. Landesverweis bzw. Familiennachzug datieren ■, wären diese nötigenfalls im materiellen Verfahren mit einem Wiedererwägungs- oder Revisionsgesuch geltend zu machen, einschliesslich des nachfolgenden Rechtswegs (BGer 2C\_1083/2019 vom 17. Januar 2020 E. 2.3.1).

Dass im Übrigen die Landesverweisung die frühere Wegweisung aus der Schweiz und dem Schengenraum aufheben würde und der Beurteilte daher einzig die Schweiz verlassen müsste, nicht aber den Schengenraum, wie der Rechtsvertreter beliebt machen möchte, kann soweit nicht nachvollzogen werden, denn weder dies noch jenes wurde bis anhin vollzogen. Der Frage kommt aber insofern beschränkte Bedeutung zu, als der Beurteilte weder über einen Pass verfügt noch über ein Visum für den Schengenraum und daher seine geordnete Ausreise in ein näheres Reiseziel als Mali, also das grenznahe Ausland, nicht möglich ist.

2.2 Der Beurteilte wurde wegen versuchter schwerer Körperverletzung zum Nachteil der Ehefrau während der Ehe rechtskräftig verurteilt. Er hat damit im Sinne des AIG Personen ernsthaft bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet und wurde deshalb strafrechtlich verfolgt und verurteilt, und er ist wegen eines Verbrechens verurteilt worden (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. g und h AIG). Diese beiden Haftgründe sind gegeben.

2.3 Auch wenn es keines weiteren Haftgrundes bedarf, so ist doch auch ■ wiederholt ■ jener der Missachtung einer Ausgrenzung im Sinne von Art. 76 Abs. 1 lit. b Abs. 1 i.Verb.m. Art. 75 Abs. 1 lit. b AIG gegeben.

2.4 Auch Untertauchensgefahr ist gegeben: Der Beurteilte hätte die Schweiz und den Schengenraum bis 9. Oktober 2017 verlassen müssen, er ist indessen illegal in der Schweiz verblieben; am 14. August 2018 wurde er in der Webergasse aufgegriffen und in den (zunächst vorläufigen) Strafvollzug versetzt. Er hat sich seit 2017 in keiner Weise um die Beschaffung von Reisepapieren bemüht, obwohl er von den Migrationsbehörden immer wieder darauf aufmerksam gemacht wurde (vgl. auch nachfolgend Ziff. 3.1). Offenbar hat er sich aber wiederholt in den Schengenraum (Belgien und Frankreich) illegal abgesetzt und ist somit schon mehrmals untergetaucht. Schliesslich stellt er sich ausdrücklich gegen den Wegweisungsvollzug nach Mali, so gegenüber dem Migrationsamt und auch anlässlich der heutigen Verhandlung.

### **E. 3**

Das vorliegende Verfahren ist gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht kostenlos. Der unentgeltliche Vertreter ist gemäss geltend gemachtem Aufwand zu entschädigen zuzüglich Verhandlung, somit für 5.6 Stunden.

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

://: Die über A\_\_\_\_ angeordnete Ausschaffungshaft ist bis 7. Juni 2020 rechtmässig.

Es werden keine Kosten erhoben.

A\_\_\_\_ wird für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Verbeiständung mit [...], bewilligt und diesem ein Honorar von CHF 1'120.■ und Auslagenersatz von CHF 65.■, zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer von Honorar und Auslagen zu CHF 91.25 somit total CHF 1'276.25 aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Mitteilung an

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Der Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

## Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer und seinem Vertreter am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.